

Aktenzeichen: 5 AZR 759/87
Bundesarbeitsgericht 5. Senat Urteil vom 14. Dezember 1988
- 5 AZR 759/87 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 30. März 1987
Lübeck - 4 b Ca 713/87 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 30. September 1987
Schleswig-Holstein - 5 (3) Sa 344/87 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Rechtsweg für Streitigkeiten aus der Heranziehung zu gemeinnütziger und zusätzlicher Arbeit - Arbeitsbescheinigung

Gesetz: ArbGG § 2 Abs. 1 Nr. 3 e, § 48 a Abs. 3 Satz 1; BSHG § 19
Abs. 2, 3; AFG § 133

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Vgl. 5 AZR 760/87
5 AZR 661/86



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



5 AZR 759/87

5 (3) Sa 344/87 Schleswig-Holstein

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
14. Dezember 1988

Clobes,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. Dezember 1988 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Thomas, die Richter Dr. Gehring und Dr. Olderog sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Koffka und Pallas für Recht erkannt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 30. September 1987 - 5 (3) Sa 344/87 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob zwischen ihnen ein Arbeitsverhältnis besteht und ob der Kläger eine Arbeitsbescheinigung gemäß § 133 AFG beanspruchen kann.

Der Kläger bezieht seit November 1984 laufend ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG). Dafür zog der beklagte Senat den Kläger mit Bescheid vom 19. November 1984 zu Tätigkeiten heran, die er als gemeinnützige und zusätzliche Arbeiten ansieht. Dem Kläger wurden im Bereich des Tiefbauamtes Arbeiten zur Energieeinsparung bei der öffentlichen Beleuchtung übertragen. Er hatte Schalttafeln (Verteilungen) umzubauen und stattete Straßenleuchten mit energiesparenden Lichtquellen aus. Dafür erhielt er eine Mehraufwandsentschädigung zusätzlich zur Sozialhilfe von 1,50 DM je Arbeitsstunde; seine Arbeitszeit betrug acht Stunden täglich. In dem Bescheid vom 19. November 1984 hat der beklagte Senat darauf hingewiesen, daß durch die Leistung dieser Arbeiten "kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung" begründet werde.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Der Kläger führte diese Arbeiten aus, jedoch hat er gegen den Heranziehungsbescheid am 11. November 1985 Widerspruch eingelegt, der mit Bescheid vom 31. Januar 1986 zurückgewiesen wurde.

Mit Schreiben vom 8. April 1986 teilte der beklagte Senat dem Kläger mit, daß sein Arbeitseinsatz mit Wirkung vom 12. April 1986 beendet sei, da für ihn keine geeignete Arbeit mehr vorhanden sei.

Danach hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht mit Urteil vom 10. Juli 1986 rechtskräftig festgestellt, daß die Bescheide vom 19. November 1984 und 31. Januar 1986 rechtswidrig sind, weil die Heranziehung zu gemeinnütziger und zusätzlicher Arbeit - wenn sie vorgelegen haben sollte - nicht im Umfang einer Vollzeittätigkeit erfolgen dürfe.

Der Kläger sieht sich dadurch in seiner Rechtsauffassung bestätigt, daß er nicht zusätzliche gemeinnützige Arbeit im Sinne des § 19 BSHG geleistet habe, denn er habe einen Elektriker ohne entsprechende Bezahlung ersetzt und vollschichtig eine hochwertige Arbeitsleistung erbracht. Da der Heranziehungsbescheid von vornherein rechtswidrig gewesen sei, habe zwischen den Parteien ein Arbeitsverhältnis bestanden; deswegen könne er von dem Beklagten die Erteilung einer Arbeitsbescheinigung verlangen. Die Betriebskrankenkasse habe die Versicherungspflicht für die Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung festgestellt.



Der Kläger hat - soweit revisionsrechtlich noch von Bedeutung - beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger für seine Beschäftigung vom 20. November 1984 bis vorerst 11. April 1986 eine Arbeitsbescheinigung auszustellen.

Der beklagte Senat hat Klageabweisung beantragt und dazu ausgeführt, der Kläger habe gemeinnützige und zusätzliche Arbeiten im Rahmen von Energiesparmaßnahmen verrichtet, denn diese Arbeiten seien nicht unabdingbar notwendig gewesen, weil die öffentliche Beleuchtung auch ohne die Energiesparmaßnahmen voll funktionsfähig und betriebssicher gewesen sei. Zwischen den Parteien habe niemals ein Arbeitsverhältnis bestanden, sondern eine öffentlich-rechtliche Beziehung. Dafür seien die Verwaltungsgerichte zuständig.

Der Kläger hat zunächst das Verwaltungsgericht angerufen, die Klage aber zurückgenommen. Danach hat er den Rechtsstreit beim Sozialgericht Lübeck fortgesetzt. Dieses Gericht hat sich mit Beschluß vom 6. März 1987 für unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht verwiesen. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zurückgewiesen und auf den Hilfsantrag des Klägers den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein weiterverwiesen.

Der Kläger verfolgt mit der Revision sein Klageziel weiter.



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

I. Das Berufungsgericht hat den Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen zu Recht verneint, denn zwischen den Parteien hat kein Arbeitsverhältnis bestanden.

Das ist noch in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu prüfen, wenn es um den Rechtsweg zu den Verwaltungs-, Sozial- oder Finanzgerichten geht (BAGE 6, 300, 305 = AP Nr. 12 zu § 2 ArbGG 1953 Zuständigkeitsprüfung, zu III der Gründe; BAGE 45, 228 = AP Nr. 1 zu § 2 ArbGG 1979).

1. Der Kläger verlangt von dem Beklagten die Erteilung einer Arbeitsbescheinigung gemäß § 133 AFG. Danach hat der Arbeitgeber bei Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses alle Tatsachen zu bescheinigen, die für die Entscheidung über den Anspruch auf Arbeitslosengeld erheblich sein können (Arbeitsbescheinigung) und sie dem Arbeitnehmer auszuhändigen (§ 133 Abs. 1 Satz 1 und Satz 5 AFG). Die Vorinstanz hat zutreffend entschieden, daß für das Klagebegehren der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen nicht gegeben ist.

Zwar sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 e ArbGG in der Fassung des Gesetzes vom 2. Juli 1979 (BGBl. I, S. 853) die Gerichte für Arbeitssachen ausschließlich zuständig für "bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern über Arbeitspapiere". Hier fehlt es schon an der Eingangsvoraussetzung des § 2 Abs. 1 Nr. 3 ArbGG, wonach nur "bürgerliche Rechtsstreit-



tigkeiten" erfaßt werden, denn zwischen den Parteien hat kein Arbeitsverhältnis bestanden.

Dafür kommt es nicht auf die Rechtsansicht des Klägers an und ebensowenig allein auf seinen Tatsachenvortrag (BAGE 19, 355, 360 = AP Nr. 30 zu § 2 ArbGG 1953 Zuständigkeitsprüfung). Vielmehr haben die zunächst angerufenen Gerichte für Arbeitssachen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu untersuchen, ob wirklich ein Arbeitsverhältnis vorliegt, bevor es zu einem Sachurteil kommt (BAGE 15, 292, 295 = AP Nr. 26 zu § 2 ArbGG 1953 Zuständigkeitsprüfung; BAGE 19, 355, 359, 360 = AP Nr. 30 zu § 2 ArbGG 1953 Zuständigkeitsprüfung). Diese Überprüfung ergibt jedoch, daß die Klage zu Recht als unzulässig abgewiesen worden ist, weil 380n Arbeitsverhältnis bestanden hat.

2. Durch den Heranziehungsbescheid vom 19. November 1984 ist kein Arbeitsverhältnis begründet worden. Nach § 19 Abs. 2 BSHG kann der Träger der Sozialhilfe wählen, ob er den Leistungsempfänger ("Hilfesuchenden") mit zusätzlicher und gemeinnütziger Arbeit gegen Zahlung des üblichen Arbeitsentgelts beschäftigen will oder ob er hierfür nur Hilfe zum Lebensunterhalt zuzüglich einer angemessenen Entschädigung für Mehraufwendungen gewähren will. Der Beklagte hat sich für die letztgenannte Möglichkeit entschieden und im Heranziehungsbescheid ausdrücklich darauf hingewiesen, daß dadurch kein Arbeitsverhältnis begründet wird. Das entspricht der gesetzlichen Regelung (§ 19 Abs. 3 BSHG). Die Heranziehung des Klägers erfolgte hiernach durch Verwaltungsakt und nicht durch einen Arbeitsvertrag (BVerwGE 68, 97, 99; ebenso



Senatsurteil vom 14. Januar 1987 - 5 AZR 166/85 - EzA § 611
BGB Faktisches Arbeitsverhältnis Nr. 1 = NVwZ 1988, 966).

3. Die durch den Heranziehungsbescheid begründete öffentlich-rechtliche Beziehung ist nicht dadurch zu einem Arbeitsverhältnis geworden, daß der Beklagte den Kläger über den Umfang der gemeinnützigen und zusätzlichen Arbeit (§ 19 Abs. 2 BSHG) hinaus beschäftigt hat.

a) Zwar streiten die Parteien darüber, ob der Beklagte dem Kläger überhaupt gemeinnützige und zusätzliche Arbeiten übertragen hat. Er durfte ihn damit aber nicht im Umfang von täglich acht Stunden beschäftigen (BVerwGE 67, 1, 7; 68, 91, 96). Deswegen hat das Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein in einem Vorprozeß mit Urteil vom 10. Juli 1986 - 10 A 196/85 - festgestellt, daß der Heranziehungsbescheid vom 19. November 1984 und der ablehnende Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 31. Januar 1986 rechtswidrig sind.

b) Der Kläger ist der Auffassung, daß durch die rechtswidrige Heranziehung zu gemeinnütziger und zusätzlicher Arbeit rückwirkend ein Arbeitsverhältnis entstanden sei, ohne daß der Träger der Sozialhilfe sich insoweit auf den fehlenden rechtsgeschäftlichen Bindungswillen oder auf die Regelung des § 19 Abs. 3 Satz 1 BSHG berufen könne. Allerdings wird in der Literatur teilweise ein ähnlicher Standpunkt vertreten (Knopp-Fichtner, BSHG, 5. Aufl., § 19 Rz 9). Danach soll in der Übertragung von Arbeiten, die der normale Geschäftsverkehr mit sich bringe, nach



Treu und Glauben die Erklärung der Behörde gesehen werden, ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis begründen zu wollen.

Dafür hatte sich unter bestimmten tatsächlichen Voraussetzungen früher schon das Reichsarbeitsgericht mit Urteil vom 14. Dezember 1938 - RAG 121/38 - mit folgender Begründung ausgesprochen (ARS 35, 180): Zwar komme es grundsätzlich auf den Willen der Beteiligten an, ob ein öffentlich-rechtliches Unterstützungsverhältnis oder ein bürgerlich-rechtliches Arbeitsverhältnis zustandegekommen sei. Zur Erforschung des Willens der Parteien seien aber alle Umstände erschöpfend heranzuziehen. Danach könne der gegen ein Arbeitsverhältnis gerichtete Wille einer Gemeinde nicht berücksichtigt werden, wenn sie sich dazu durch ihr tatsächliches Verhalten in einen offenen Widerspruch setze und das öffentliche Fürsorgeverhältnis willkürlich ausnutze. In diesem Zusammenhang meint das Reichsarbeitsgericht, wenn ein Fürsorgeempfänger - mit Ausnahme der Bezahlung - im übrigen ebenso wie die anderen Arbeitnehmer in den Arbeitsablauf eingegliedert worden sei, so erwerbe er arbeitsvertragliche Ansprüche.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Urteil vom 15. Februar 1961 (- V C 105.60 - an dieser Rechtsauffassung des Reichsarbeitsgerichts Zweifel erkennen lassen, sich aber dazu nicht abschließend geäußert (BVerwGE 12, 64, 66). Die Rechtsauffassung des Reichsarbeitsgerichts wird in neueren Entscheidungen der Landesarbeitsgerichte abgelehnt (LAG Frankfurt am Main vom 3. Oktober 1985 - 12 Sa 575/85 -; LAG Hamm vom 8. November 1985 - 16 Sa 1567/85 -). Dagegen hat sich ebenfalls ausdrücklich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



das Oberverwaltungsgericht für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein im Urteil vom 9. Februar 1988 - 4 OVG A 93/87 - ausgesprochen. Das gleiche Ergebnis vertritt Berger-Delhey, der sich auf der Grundlage des Senatsurteils vom 14. Januar 1987 (- 5 AZR 166/85 - = EzA § 611 BGB Faktisches Arbeitsverhältnis Nr. 1) mit dieser Frage auseinandersetzt (NVwZ 1988, 899, 901 sowie Anmerkung zum vorgenannten Senatsurteil in EzA § 611 BGB Faktisches Arbeitsverhältnis Nr. 1).

4. Die Heranziehung des Klägers über den Umfang der gemeinnützigen und zusätzlichen Arbeit hinaus hat nicht zur Entstehung eines Arbeitsverhältnisses geführt. Wenn diese Tätigkeit auch nicht durch den Begriff der gemeinnützigen und zusätzlichen Arbeit sowie durch den deswegen rechtswidrigen Heranziehungsbescheid gedeckt ist, so wird das öffentlich-rechtliche Beschäftigungsverhältnis damit nicht zu einem Arbeitsverhältnis. Dafür fehlt es an tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen. Ebenso wenig ist ein faktisches Arbeitsverhältnis entstanden.

a) Ein Arbeitsvertrag kommt nur zustande, wenn die Parteien darauf gerichtete Willenserklärungen abgegeben haben. Daran fehlt es auf seiten des Beklagten, denn er hat schon bei der Verpflichtung des Klägers im Bescheid vom 19. November 1984 darauf hingewiesen, daß er kein Arbeitsverhältnis begründen wolle.

Ebenso hat der Kläger am 20. November 1984 ein Formblatt unterschrieben und anerkannt, daß zwischen den Parteien kein Arbeitsverhältnis besteht. Zwar mag er hier unter dem Druck



unterzeichnet haben, daß ihm sonst keine Unterstützung gewährt wird, aber das macht seine Erklärung nicht von vornherein unwirksam, sondern allenfalls anfechtbar (§ 123 BGB). Daran fehlt es jedoch. Zumindest hat er nicht fristgerecht (§ 124 BGB) eine Anfechtung erklärt. Er hat erst verspätet in diesem Rechtsstreit mit Schriftsatz vom 22. Mai 1986 derartige Andeutungen gemacht. Aber selbst wenn er seine Erklärung vom 20. November 1984 erfolgreich angefochten hätte, wäre nur sie unwirksam und nicht die gegen den Abschluß eines Arbeitsvertrages gerichtete Erklärung des Beklagten.

Es ist während der Tätigkeit des Klägers auch nicht durch andere Erklärungen der Parteien zum Abschluß eines Arbeitsvertrages gekommen. Der beklagte Senat hat dem Kläger zwar ein dreiviertel bis ein Jahr nach Beginn der Tätigkeit des Klägers den Abschluß eines befristeten Arbeitsvertrages angeboten und ihn zu einer Einstellungsuntersuchung gebeten. Darauf ist der Kläger aber nicht eingegangen und ist auch nicht zur Einstellungsuntersuchung erschienen. Er hat lediglich seine Bereitschaft zum Abschluß eines unbefristeten Arbeitsvertrages erkennen lassen. I. Urteil des Obergerverwaltungsgerichts für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom 9. Februar 1988 - 4 OVG A 93/87 - findet sich dazu die Feststellung, daß der Kläger in der mündlichen Verhandlung verdeutlicht habe, es gehe ihm nicht darum, daß ihn der Beklagte gemäß § 19 Abs. 2 BSHG weiterbeschäftige (er wolle keine der beiden in § 19 Abs. 2 Halbs. 1 BSHG genannten Alternativen verwirklicht sehen).



b) Danach haben die Parteien weder im Zeitpunkt der Heranziehung noch später einen Arbeitsvertrag abgeschlossen. Die dagegen gerichteten Erklärungen des beklagten Senats können nicht im Wege der Auslegung in ihr Gegenteil umgedeutet werden. Zwar hat das Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein mit Urteil vom 10. Juli 1986 - 10 A 196/85 - festgestellt, daß der Heranziehungsbescheid vom 19. November 1984 und der ablehnende Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 31. Januar 1986 rechtswidrig sind. Das ändert aber nichts an der Tatsache, daß der Kläger aufgrund eines bis dahin rechtsbeständigen Verwaltungsaktes und nicht durch einen Arbeitsvertrag zur Arbeitsleistung herangezogen worden ist. Zwar erfolgte die Heranziehung des Klägers - zumindest dem Umfang nach - zu Unrecht. Das falsche Verwaltungshandeln führt aber nicht schon zu einem faktischen Arbeitsverhältnis, denn ein solches kann nicht durch einen Verwaltungsakt begründet werden. Unter einem faktischen Arbeitsverhältnis versteht man ein Arbeitsverhältnis, bei dem ein Arbeitnehmer ohne wirksamen Arbeitsvertrag Arbeitsleistungen erbringt (von Hoyningen-Huene, AR-Blattei (D) Arbeitsvertrag - Arbeitsverhältnis VI (tatsächliches Arbeitsverhältnis) unter A). Zwar sind von diesem Ausgangspunkt betrachtet verschiedene Fallgestaltungen denkbar, doch ist immer Voraussetzung, daß es sich um ein Arbeitsverhältnis auf nichtiger oder fehlerhafter Vertragsgrundlage handelt. Voraussetzung für die Anwendung der Grundsätze über das faktische Arbeitsverhältnis ist hiernach stets eine Willensübereinstimmung der Beteiligten (mag sie auch nichtig oder fehlerhaft sein), es muß also "dem Tatbestand nach ein Vertragsabschluß gegeben sein" (Senatsurteil vom 14. Januar 1987 - 5 AZR 166/85 - EzA § 611 BGB



Faktisches Arbeitsverhältnis Nr. 1, zu I 5 der Gründe = NVwZ 1988, 67; im Anschluß an Fenn in Anm. zum BAG, NJW 1974, 380 - AR-Blattei D (Arbeitnehmer) Entscheidung 13 unter 2 a, m.w.N.). Es fehlt hier aber an den auch für ein faktisches Arbeitsverhältnis notwendigen übereinstimmenden Willenserklärungen der Parteien, einen Arbeitsvertrag abzuschließen.

c) Einem Arbeitsverhältnis steht auch entgegen, daß der Heranziehungsbescheid vom 11. November 1984 und der ablehnende Widerspruchsbescheid des beklagten Senats vom 31. Januar 1986 weder nichtig noch vor Beendigung der Tätigkeit des Klägers wieder aufgehoben worden sind.

Die Bescheide sind nicht nichtig, wie das Oberverwaltungsgericht für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein in einem Vorprozeß zwischen den Parteien mit Urteil vom 9. Februar 1988 - 4 OVG A 97/87 - rechtskräftig entschieden hat. Es hat damit die Rechtsansicht des Klägers zurückgewiesen, die Heranziehung zu Tätigkeiten, die den Rahmen zusätzlicher und gemeinnütziger Arbeit überschreiten, verstoße gegen die guten Sitten und führe nach § 40 Abs. 2 Nr. 5 SGB X zur Nichtigkeit des Bescheides. Ein rechtswidriger Verwaltungsakt verstößt nicht deshalb, weil er rechtswidrig ist, gegen die guten Sitten, wie das Oberverwaltungsgericht in diesem Zusammenhang zutreffend ausgeführt hat. Dieser Ansicht ist zu folgen, denn sonst wäre jeder rechtswidrige Verwaltungsakt zugleich nichtig. Die Nichtigkeit eines Verwaltungsakts ist aber eine Ausnahme, wie schon die einschränkende Aufzählung in § 40 Abs. 2 SGB X erkennen läßt.



Die hiernach nicht von vornherein nichtigen Bescheide bleiben bestehen, bis sie zurückgenommen, widerrufen oder wiederaufgehoben worden sind (§ 39 Abs. 2 SGB X). Die vom Kläger angegriffenen Bescheide sind vom Verwaltungsgericht aber nicht aufgehoben worden; ebensowenig hat der beklagte Senat sie zurückgenommen oder widerrufen. Zwar hat der Kläger zunächst dagegen eine Anfechtungsklage erhoben. Das Verwaltungsgericht hat die Klage aber nur als Fortsetzungsfeststellungsklage gemäß § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO für zulässig gehalten, denn der Heranziehungsbescheid vom 19. November 1984 hat sich nach Auffassung des Verwaltungsgerichts erledigt, weil der Arbeitseinsatz mit dem 11. April 1986 beendet worden sei.

Mit einer Fortsetzungsfeststellungsklage wird gemäß § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO nachträglich festgestellt, daß ein Verwaltungsakt rechtswidrig gewesen ist, wenn der Kläger an dieser Feststellung ein berechtigtes Interesse hat und der Verwaltungsakt sich vorher durch Zurücknahme oder in anderer Weise erledigt hat. Eine Aufhebung des ursprünglich angefochtenen Bescheides ist damit nicht verbunden, weil der beklagte Senat ihn im Zeitpunkt der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung nicht mehr vollzogen hat (§ 113 Abs. 1 Satz 2 VwGO). Nur vorher hätte das Verwaltungsgericht darüber entscheiden können, wie der beklagte Senat die Vollziehung rückgängig zu machen hat (§ 113 Abs. 1 Satz 2 VwGO).

II. Die Klage auf Erteilung einer Arbeitsbescheinigung ist demnach unzulässig, weil kein Arbeitsverhältnis bestanden hat.



Die Vorinstanz hat auf dahingehenden Hilfsantrag des Klägers den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein verwiesen. Das ist im Ergebnis nicht zu beanstanden, nachdem der Kläger einen dementsprechenden Antrag gestellt hat.

Der Verweisung steht nicht entgegen, daß zuvor das Sozialgericht Lübeck gemäß § 52 SGG sich für sachlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht Lübeck verwiesen hat. Damit tritt nur eine Bindung zwischen dem verweisenden Sozialgericht und dem Arbeitsgericht ein (vgl. § 48 a Abs. 2 ArbGG). Dagegen verbietet diese Bestimmung nicht die Weiterverweisung, wenn das Gericht für Arbeitssachen den zu ihm beschrittenen Rechtsweg nicht für gegeben hält, sondern ein anderes Gericht als zuständig ansieht. Der Wortlaut des § 48 a ArbGG schließt eine Weiterverweisung in einen anderen Rechtsweg nicht aus (Grunsky, ArbGG, 5. Aufl., § 48 a Rz 7). Ob das im Geltungsbereich der ZPO anders zu beurteilen ist kann dahingestellt bleiben, weil § 48 a ArbGG den Wortlaut des § 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO nicht mit umfaßt (ebenso Grunsky, aaO).

Der Weiterverweisung steht nicht entgegen, daß der Kläger zunächst das Verwaltungsgericht angerufen und die Klage dann wieder zurückgenommen hat, denn damit ist sie nicht mehr rechtshängig (§ 92 Abs. 1 VwGO).

3. Zwischen den Parteien bestehen keine bürgerlich-rechtlichen sondern nur öffentlich-rechtliche Beziehungen, für die aus-



schließlich der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist (§ 40 VwGO). Es ist im Zusammenhang mit der Entscheidung auf Verweisung an das Verwaltungsgericht aber nicht zu prüfen, ob der Kläger aus der öffentlich-rechtlichen Bindung einen Anspruch auf eine Arbeitsbescheinigung hat oder nicht, denn darüber hat allein das Verwaltungsgericht zu befinden. Nach der Verweisung ist den Gerichten für Arbeitssachen eine Entscheidung darüber verwehrt.

Dr. Thomas

Dr. Gehring

Dr. Olderog

Dr. Koffka

H. Pallas



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)